

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

91

1

Gesetz: BGB § 242 Unzulässige Rechtsausübung, § 242 Ruhegehalt,
§ 305; ArbGG §§ 60, 69; ZPO §§ 310, 551 Nr. 7

Leitsätze:

1. Wenn ein leitender Angestellter maßgeblich bei einer nachteiligen Vertragsänderung der Ruhegehaltsansprüche anderer Arbeitnehmer mitwirkt, so kann er nach Treu und Glauben für sich keine andere Behandlung verlangen.
2. Wenn ein Arbeitnehmer durch seine Unterschrift bescheinigt, daß er eine ihm vom Arbeitgeber angetragene nachteilige Vertragsänderung seiner Ruhegehaltsansprüche zur Kenntnis genommen hat, und wenn er der Vertragsänderung nicht widerspricht, so darf dies im allgemeinen als Zustimmung gewertet werden.
3. Ist der Vorsitzende einer Kammer des Landesarbeitsgerichts verhindert, die Begründung eines bereits verkündeten Urteils abzusetzen, so können die beisitzenden Landesarbeitsrichter die schriftliche Begründung des Urteils fertigen oder sich einen Entwurf des Vorsitzenden zu eigen machen.

Aktenzeichen: 3 AZR 383/66

Urteil des BAG vom 21. August 1967 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1ZR 383/66

Sa 474/65 Frankfurt/Main

91

teilstenor
gestellt am 21. August 1967

Im Namen des Volkes!

z. Groll,
gierungshauptsekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. August 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schlick und Rossmann für Recht erkannt:

- 1) Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 27. April 1966 - 6 Sa 474/65 - wird zurückgewiesen.
- 2) Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Nachversicherung für ihren am 29. November 1960 verstorbenen Ehemann bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (BVA), Abteilung B, für die Zeit vom 29. April 1930 bis zum 31. Dezember 1942 aus folgendem Anlaß:

Der verstorbene Ehemann der Klägerin, W . . . , trat im Frühjahr 1928 in K . . . in die Dienste der Deutschen Reichsbahn. Mit Wirkung vom 1. Januar 1931 wurde er in den Dienst der genossenschaftlichen Brennstoffversorgung für Bedienstete der Reichsbahn - Bezirksverband K . . . - übernommen. Die Brennstoffversorgung war eine regionale Selbsthilfeeinrichtung des Personals der Reichsbahn. Sie stellte ihr Personal selbst ein und vergütete es nach den örtlichen Tarifen der privaten Wirtschaft.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1943 wurde an Stelle der bisherigen Brennstoffgenossenschaften die "Reichsbahn-Hausbrandversorgung" als betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Reichsbahn und als Bestandteil der Reichsbahnverwaltung geschaffen. W . . . wurde von der neuen Bezirksverwaltung K . . . der Reichsbahn-Hausbrandversorgung übernommen und trat wieder als Angestellter in den Dienst der Reichsbahn. Bei seiner Eingruppierung nach den Vorschriften der früheren TQA wurde die Zeit seiner Tätigkeit bei der Brennstoffversorgungsgenossenschaft als "Eisenbahndienstzeit" angerechnet.

Die Altersversorgung des W . . . war wie folgt geregelt: Vom 29. April 1929 bis zum 31. Dezember 1930 war er Mitglied der Arbeiterpensionskasse I Abteilung B der Deutschen Reichsbahn. Die eingezahlten Beiträge wurden ihm aus Anlaß seines Übertritts zur Brennstoffversorgung auf seinen Antrag erstattet. W . . . war dann Mitglied der Angestelltenversicherung und dort überversichert. 1952 öffnete die Deutsche Bundesbahn, die Beklagte dieses Rechtsstreits, ihm und allen anderen Angestellten in der gleichen Lage die Möglichkeit, statt der Überversicherung in der Angestelltenversicherung



91

eine Zusatzversicherung in der Abteilung B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (BVA) zu wählen. Diejenigen, die sich hierfür entschieden, sollten auf Kosten der Beklagten für die bisherige Eisenbahndienstzeit nachversichert werden. W nahm dieses Angebot an. Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt teilte sodann durch ein an das Eisenbahn-Sozialamt gerichtetes Schreiben vom 21. Mai 1953 mit, die Mitgliedschaft von W in Abt. B beginne am 29. April 1930. Beim Eintritt des Versicherungsfalles seien auf Kosten der Verwaltung die Zeiten vom 29. April 1930 bis 28. Februar 1953 nachzuversichern. Dieses Schreiben wurde W zur Kenntnis gegeben und seinen Personalakten beigelegt.

Am 20. November 1953 schrieb der Hauptvorstand der Bundesbahn-Hausbrandversorgung, dem W damals angehörte, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, die Nachversicherung für die Angestellten und Arbeiter der Bundesbahn-Hausbrandversorgung könne nur vom 1. Januar 1943 an vorgenommen werden. Dies wurde am selben Tage auch den Bezirksvorsitzern der Bundesbahn-Hausbrandversorgung mitgeteilt. Beide Schreiben hat W als Mitglied des Hauptvorstandes und der Geschäftsführung der Bundesbahn-Hausbrandversorgung mitunterzeichnet.

Nach seinem Tode wurde bei der Berechnung der Witwenzusatzrente der Klägerin aus Abt. B der BVA lediglich die Zeit nach dem 1. Januar 1943 berücksichtigt, da die Deutsche Bundesbahn eine Nachversicherung für die vorhergehende Zeit nicht vorgenommen hat.

Die Klägerin hält dieses Verfahren für unberechtigt. Sie hat vorgetragen, ihr entgehe dadurch, daß ihr Ehemann nicht seit dem 29. April 1930 nachversichert worden sei, ein Rentenbetrag in Höhe von monatlich etwa 107,-- DM.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Nachversicherung ihres verstorbenen Ehemannes in Abt. B der Bundesbahnversicherungsanstalt für die Zeit vom 29. April 1930 bis zum 31. Dezember 1942 vorzunehmen,



hilfsweise,
die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin ab
1. November 1960 den jeweiligen monatlichen
Differenzbetrag zu zahlen, der ihr bei der vor-
genannten Nachversicherung ihres Ehemannes zu-
stehen würde.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben entspre-
chend dem Antrag der Beklagten die Klage abgewiesen. Auf die
Revision der Klägerin hat der erkennende Senat durch Urteil
vom 17. Juli 1965 - 3 AZR 302/64-AP Nr. 101 zu § 242 BGB
Ruhegehalt - das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an
das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Zur Begründung ist
in dem Urteil des Senats ausgeführt: Zwischen dem verstorbe-
nen Ehemann der Klägerin und der Beklagten sei 1952 ein Ver-
trag zustandegekommen, in dem sich die Beklagte verpflichtet
habe, die Eisenbahndienstzeit des Verstorbenen nachzuver-
sichern. Unter diesen Begriff falle auch der umstrittene
Zeitraum vom 29. April 1930 bis zum 31. Dezember 1942. Diese
vertragliche Verpflichtung der Beklagten sei nicht nachträg-
lich auf die Zeit nach dem 1. Januar 1943 beschränkt worden;
ein entsprechender Änderungsvertrag sei nicht zustandegekom-
men. Es bleibe jedoch offen, ob die Beklagte der Klägerin
unzulässige Rechtsausübung entgegenhalten könne.

Nach der Zurückverweisung hat das Landesarbeitsgericht
die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil
der ersten Instanz wiederum zurückgewiesen. Das Urteil ist
unter dem Vorsitz von Landesarbeitsgerichtsdirektor H.

ergangen. Dieser konnte aber die Entscheidungsgründe
nicht mehr absetzen, weil er nach der Verkündung plötzlich
verstorben ist. Deshalb haben die beiden Beisitzer, die
Landesarbeitsrichter R. und K., die Urteilsgründe
verfaßt und zugleich für den verstorbenen Landesarbeitsgerichts-
direktor H. unterschrieben. Am 9. September 1966
ist das Urteil dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zuge-
stellt worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klä-
gerin, mit der sie ihren Klageantrag weiterverfolgt.



91

Entscheidungsgründe:

A. Die formellen Rügen der Revision sind nicht begründet.

1. Die Revision rügt verspätete Verkündung des Urteils. Ausweislich des Protokolls ist in der Sache am 20. April 1966 verhandelt, die - von allen drei Richtern unterschriebene - Urteilsformel entsprechend dem Beschluß vom 20. April 1966 aber erst am 27. April 1966 verkündet worden. Das Landesarbeitsgericht hat also die Frist nach § 60 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht gewahrt. Danach "darf" der Verkündungstermin im Verfahren vor den Arbeitsgerichten nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden; diese Vorschrift gilt auch für die Berufungsinstanz (§ 64 Abs. 3 ArbGG). Das Arbeitsgerichtsgesetz weicht hierin von der Regelung der ZPO ab. Nach § 310 Abs. 1 ZPO "soll" ein Verkündungstermin nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden.

Trotz der gegenüber der ZPO schärferen Fassung ist § 60 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, ebenso wie § 310 Abs. 1 ZPO, nur eine Ordnungsvorschrift. Es läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen, daß etwa die Folgen eines Verstoßes bei beiden Vorschriften unterschiedlich zu beurteilen wären. Die Überschreitung der für den Verkündungstermin gesetzten Frist nach § 60 Abs. 1 Satz 2 ArbGG begründet deshalb, ebenso wie im Fall des § 310 Abs. 1 ZPO, nach allgemeiner Meinung keine Anfechtbarkeit des Urteils; erst recht führt sie nicht zu dessen Unwirksamkeit. Es wäre ein unmögliches Ergebnis, wenn die Säumnis des Gerichts zu Lasten einer Partei gehen sollte (RAG ARS 40, 334 f.; ebenso Dersch bei Dersch-Volkmar, ArbGG, § 60 Bem. 8; Nikisch bei Dietz-Nikisch, ArbGG, § 60 Bem. 20). Im übrigen könnte der Verstoß gegen §§ 64 Abs. 3, 60 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, wenn er ein Verfahrensfehler wäre, gem. § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b ZPO nur mit Erfolg gerügt werden, wenn das Urteil auf der Verspätung des Verkündungstermins beruhte (BAG 3, 52 [54] = AP Nr. 11 zu § 611 EGB Urlaubsrecht [zu I]). Das hat die Beklagte nicht dargelegt.



2. Das gleiche gilt für die zweite Rüge der Revision, das Urteil sei entgegen §§ 64 Abs. 3, 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG im Zeitpunkt der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegt gewesen und auch nicht binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben worden. Es sei vielmehr dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin erst am 9. September 1966 zugestellt worden.

Auch § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG ist nur eine Ordnungsvorschrift, die besonders bei schwierigen und umfangreichen Urteilsbegründungen nicht immer eingehalten werden kann. Ihre Verletzung ergibt keinen absoluten Revisionsgrund; man kann nicht sagen, daß die Entscheidung im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO nicht mit Gründen versehen wäre. Dies gilt mindestens für den hier gegebenen Fall, daß das Urteil innerhalb der Fünf-Monats-Frist nach § 552 ZPO und der Jahresfrist nach § 9 Abs. 5 ArbGG zugestellt worden ist (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. BAG 14, 313 [315] = AP Nr. 2 zu § 163 a ZPO; BAG 17, 172 [174, 175] = AP Nr. 10 zu § 850 h ZPO mit weiteren Nachweisen). Dafür, daß etwa die Revisionsklägerin infolge der Verspätung die Möglichkeit verloren hätte, einen Berichtigungsantrag anzubringen, den sie sonst gestellt hätte (§ 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO; vgl. BAG 2, 194 [196] = AP Nr. 1 zu § 60 ArbGG; BAG 4, 31 [83] = AP Nr. 2 zu § 60 ArbGG), ist nichts vorgetragen.

3. Die Revision rügt, die beiden beisitzenden Landesarbeitsrichter hätten die schriftliche Urteilsbegründung nicht abfassen dürfen. Offenbar will die Revision hierin einen absoluten Revisionsgrund im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO sehen, weil die Entscheidung nach Meinung der Revision nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise mit Gründen versehen ist. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Im allgemeinen werden zwar die Urteile des Landesarbeitsgerichts von dem Vorsitzenden, dem einzigen Berufsrichter, verfaßt. Dies ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Das Gesetz



91

sagt lediglich, daß die Urteile der Landesarbeitsgerichte von den Mitgliedern der Kammer unterschrieben werden müssen (§ 69 Abs. 1 ArbGG). Für den Fall der Verhinderung eines Richters bestimmt § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO, daß dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten Beisitzer unter dem Urteil zu vermerken ist. Die Vorschrift gilt auch für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten (§ 64 Abs. 2 ArbGG, § 523 ZPO). Aus dieser gesetzlichen Regelung ist zu schließen, daß keine rechtlichen Bedenken dagegen bestehen, wenn in Ausnahmefällen die Beisitzer bei den Landesarbeitsgerichten die Entscheidungsgründe niederschreiben. Im Gegensatz zum landgerichtlichen Verfahren sind allerdings die Beisitzer bei den Landesarbeitsgerichten keine Berufsrichter. Dies ändert jedoch am Ergebnis nichts, weil die Beisitzer die vollen Rechte eines Richters haben (§ 64 Abs. 3, § 53 Abs. 2 ArbGG).

Der Senat hält deshalb an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, daß auch die Beisitzer die schriftliche Begründung eines Urteils fertigen oder sich einen Entwurf des Vorsitzenden zu eigen machen können, wenn der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts verhindert ist, die Begründung des verkündeten Urteils abzusetzen (BAG AP Nr. 1 zu § 315 ZPO). Dieses Urteil hat überwiegend Zustimmung gefunden (vgl. Pohle in seiner Anmerkung zu AP aaO; Herschel, AuR 1957, 160). Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 315 Bem. V 1 Abs. 3 zu N. 13 und Wieczorek, ZPO, § 315 Bem. D II a, vertreten eine abweichende Ansicht offensichtlich nur für den hier nicht vorliegenden Fall, daß der Vorsitzende eines Arbeitsgerichts an der Unterschrift verhindert ist. Sollten sie anders zu verstehen sein, so könnte ihnen nicht beigetreten werden. Denn der im Berufungsverfahren unterlegenen Partei geschieht hierdurch kein Unrecht. Die Entscheidung ist von der Kammer in voller Besetzung gefaßt, die Begründung ist beraten worden. Sollte sich bei der Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe ein Fehler einge-



schlichen haben, so kann die Partei diesen Fehler mit der Revision bekämpfen. Falls gegen das Urteil kein Rechtsmittel gegeben ist, kann der etwaige Fehler in der Urteilsbegründung sich zu Lasten der Partei nicht auswirken.

B. Auch materiellrechtlich konnte die Revision keinen Erfolg haben.

1. Das Landesarbeitsgericht hätte schon in seinem ersten Urteil festgestellt, daß die Beklagte mit dem verstorbenen Ehemann der Klägerin im Jahre 1952 vereinbart hatte, er solle für seine bisherige "Eisenbahndienstzeit" in Abteilung B der BVA nachversichert werden. Diese Tatsache stellt jetzt auch die Beklagte nicht mehr in Frage. Im Übrigen sind die das erste Urteil des Senats tragenden Rechtsausführungen für das Berufungsgericht und für das weitere Verfahren vor dem Senat bindend (§ 565 Abs. 2 ZPO; vgl. BAG 10, 355 [359, 360] = AP Nr. 1 zu § 565 ZPO). Deshalb ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die umstrittene Dienstzeit des Ehemanns der Klägerin bei der genossenschaftlichen Brennstoffversorgung vom 29. April 1930 bis zum 31. Dezember 1942 als "Eisenbahndienstzeit" im Sinne der Vereinbarung von 1952 gelten muß, daß die Satzung der BVA einer Nachversicherung dieser Zeit nicht im Wege steht und daß die somit begründete Vertragspflicht der Beklagten, die fragliche Zeit zugunsten von W nachzuversichern, bis zu dessen Tode nicht geändert worden ist.

Infolgedessen hängt die Entscheidung des Rechtsstreits, wie der Senat schon in seinem Urteil vom 17. Juli 1965 ausgeführt hat, allein davon ab, ob W zu seinen Lebzeiten nach Treu und Glauben gehindert war, die Nachversicherung der strittigen Zeit zu verlangen. War dies der Fall, dann kann die Beklagte auch der Klägerin nach § 334 BGB unzulässige Rechtsausübung entgegenhalten. Da von der bei der BVA versicherten Zeit auch die Höhe des Witwengeldes abhängt, ist die Verpflichtung der Beklagten



aus dem zwischen ihr und W geschlossenen Vertrag, die Eisenbahndienstzeit nachzuversichern, zugleich eine Verpflichtung zugunsten der Klägerin, so daß die §§ 328 ff. BGB anzuwenden sind (vgl. für den Fall einer Pensionszusage mit Witwengeldanspruch BAG AP Nr. 116 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I]).

2. Zur Frage der unzulässigen Rechtsausübung hat das Landesarbeitsgericht nach der Zurückverweisung noch folgende Tatsachen festgestellt:

Der Hauptvorstand der Hausbrandversorgung, dem W - damals als geschäftsführendes Mitglied angehörte, hat sich 1953 in vier Sitzungen mit der Frage der Nachversicherung befaßt. An allen vier Sitzungen hat W teilgenommen. Die Sitzungsniederschriften, die sich in Photokopien bei den Vorakten befinden, sind sämtlich von ihm mitunterzeichnet. Den in diesen Sitzungen gefaßten Beschlüssen hat er zugestimmt. W hat außerdem an einer Reihe von Verhandlungen über die Altersversorgung mit den Verwaltungsstellen der Bundesbahn teilgenommen.

In der Sitzung des Hauptvorstandes der Hausbrandversorgung vom 17. Februar 1953 (im angefochtenen Urteil heißt es irrtümlich: 17. Dezember) wurde festgestellt, daß die Hausbrandversorgung nach einer Verfügung der Bundesbahn-Hauptverwaltung die Kosten für die Nachversicherung zu tragen habe und daß zur Zeit die hierfür zu zahlenden Beträge ermittelt würden. In dem Protokoll dieser Sitzung ist handschriftlich ein Satz durchgestrichen, aus dem hervorgeht, daß bei den bisherigen Ermittlungen die bei den Genossenschaften zurückgelegten Vordienstzeiten berücksichtigt wurden. In der Sitzung vom 21. April 1953 berichtete der geschäftsführende Hauptvorstand, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Hausbrandversorgung stimmten darin überein, daß die Vordienstzeiten bei den Genossenschaften mitzuversichern seien. Dem entspricht die bereits im Tatbestand erwähnte Mitteilung der BVA vom 21. Mai 1953 (im angefochtenen Urteil heißt es versehentlich-



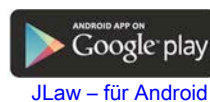
lich 1963) an das Eisenbahnsozialamt, daß bei W die Zeit vom 29. April 1930 bis zum 28. Februar 1953 auf Kosten der Beklagten nachzuversichern sei.

Im Gegensatz hierzu war der Hauptvorstand nach dem Protokoll der Sitzung vom 11. August 1953 jetzt damit einverstanden, daß nunmehr die Altersversorgung vom 1. Januar 1943 an - also ohne Berücksichtigung der Vordienstzeiten bei der Genossenschaft - auf sämtliche Bedienstete der Hausbrandversorgung ausgedehnt werde. In dem Sitzungsprotokoll ist die Anrechnung von weiteren Vordienstzeiten nicht mehr erwähnt. Dem entsprechen wiederum die beiden im Tatbestand erwähnten Schreiben des Hauptvorstandes vom 20. November 1953.

In seiner Sitzung vom 1. Dezember 1953 billigte schließlich der Hauptvorstand die Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes, die dahin führten, daß die Vordienstzeiten erst seit dem 1. Januar 1943 angerechnet wurden.

So ist im Bereich der Hausbrandversorgung in der Folgezeit auch verfahren worden. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht noch festgestellt: In 16 Fällen hatte man, wie im Fall W , zunächst eine Nachversicherung auch der bei der Genossenschaft zurückgelegten Dienstzeiten vorgesehen und die Bediensteten entsprechend unterrichtet. In allen 16 Fällen wurde die Nachversicherung nachträglich auf die Zeit seit dem 1. Januar 1943 begrenzt. Und zwar haben zwölf vom Landesarbeitsgericht namentlich angeführte Bedienstete die Änderung durch ihre Unterschrift bestätigt; in vier Fällen ist dies nicht geschehen. In weiteren sechs Fällen wurde von vornherein nur eine Nachversicherung der Zeiten seit dem 1. Januar 1943 versprochen. Diese Feststellungen hat die Revision nicht mit Verfahrensrügen gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO angegriffen.

Somit steht fest, daß die Nachversicherung der Vordienstzeiten für zwölf Bedienstete der Hausbrandversorgung



91

unter maßgeblicher Mitwirkung von W nachträglich auf die Zeit seit dem 1. Januar 1943 beschränkt und daß für weitere sechs Bedienstete entgegen den ursprünglichen Plänen von vornherein eine Nachversicherung nur für diese Zeit vorgesehen wurde. Unter diesen Umständen kann die Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht sagt, für ihren verstorbenen Ehemann nach Treu und Glauben keine andere Behandlung verlangen.

Die Revision macht geltend, es komme entscheidend darauf an, ob in den zwölf vom Landesarbeitsgericht genannten Fällen die nachzuversichernde Zeit nachträglich "rechtswirksam" geändert worden sei; für eine rechtswirksame Vertragsänderung zu Ungunsten der Bediensteten reiche es aber nicht aus, wenn die Beklagte, wie es hier der Fall war, sich von den Betroffenen durch deren Unterschrift lediglich bestätigen ließ, daß diese die Neufestsetzung der Zeiten durch die Beklagte zur Kenntnis genommen hatten. So weit kann man aber nicht gehen. Schweigt der Arbeitnehmer auf eine Mitteilung des Arbeitgebers über eine Verschlechterung der für ihn vorgesehenen Altersversorgung, so kann zwar in diesem Schweigen nicht ohne weiteres eine Zustimmung gesehen werden (BAG AP Nr. 2 zu § 305 BGB). Schweigen auf ein Vertragsangebot kann nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen nur dann als Zustimmung aufgefaßt werden, wenn der Vertragspartner nach Treu und Glauben eine Ablehnung ausdrücklich bekunden müßte. Eine ausdrückliche Ablehnung kann man von einem Arbeitnehmer vielfach nicht erwarten, wenn es sich um Versorgungsbedingungen handelt, die sich für ihn zunächst noch nicht praktisch auswirken und deren Tragweite er möglicherweise nicht übersieht. Dies ist aber anders, wenn der Arbeitnehmer die Änderung zur Kenntnis nimmt und dies schriftlich bestätigt. Es ist von einem Arbeitnehmer zu erwarten, daß er prüft, was ihm zur Unterschrift vorgelegt wird, und daß er die Unterschrift verweigert, wenn er nicht einverstanden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer durch seine



- 12 -

Unterschrift lediglich bescheinigt, daß er die Änderung zur Kenntnis genommen hat. Es steht ihm frei, die Kenntnisnahme zu bestätigen und gleichzeitig seine Zustimmung zu versagen. In einem solchen Fall muß jedoch im allgemeinen ein ausdrücklicher Protest erwartet werden, so daß Unterschrift ohne Widerspruch als Zustimmung gewertet werden darf.

Entgegen der Meinung der Revision ergibt sich auch nicht dadurch zugunsten von W ein anderes Bild, daß vier von 16 Bediensteten die nachträgliche Begrenzung der Nachversicherungszeit nicht durch Unterschrift bestätigt haben. Weiter ist in diesem Zusammenhang unerheblich, daß die Beklagte sechs Bediensteten von vornherein die Nachversicherung nur für die Zeit seit dem 1. Januar 1943 zugesagt hat. Es braucht nicht entschieden zu werden, wie die Rechtslage in allen diesen Fällen ist. Für die rechtliche Beziehung zwischen der Beklagten und W gibt den Ausschlag, daß dieser gegen das Verfahren der Beklagten im Bereich der Hausbrandversorgung nicht protestiert, daß er dieses Verfahren sogar zu Lasten der Betroffenen selbst mit betrieben hat und daß wenigstens zwölf Bedienstete daraufhin der von der Beklagten und dem Hauptvorstand der Hausbrandversorgung gewünschten Regelung ihre Zustimmung gegeben haben.

Die Revision kann auch nicht damit gehört werden, W sei in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Hausbrandversorgung gar nicht in der Lage gewesen, sich ernsthaft gegenüber dem Beschluß der Bundesbahnhauptverwaltung vom 7. Januar 1953 zur Wehr zu setzen, wonach nunmehr, entgegen der früher gegebenen Zusage der Bundesbahn, die Hausbrandversorgung selbst die Kosten der Nachversicherung tragen sollte. Gerade dann, wenn W

glaubte, diesen Beschluß und die sich daraus zu Lasten der Bediensteten ergebenden Konsequenzen hinnehmen zu müssen, mußte er dies nach Treu und Glauben auch für seine eigene Person tun.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

91

Es erweist sich also, daß die Beklagte dem verstorbenen Ehemann der Klägerin unzulässige Rechtsausübung hätte entgegenhalten können, falls dieser die Nachversicherung für den Klagezeitraum von ihr verlangt hätte. Da die Klägerin diese Einwendungen auch gegen sich gelten lassen muß, hat das Landesarbeitsgericht die Klage mit Recht abgewiesen, so daß die Revision zurückgewiesen werden mußte.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Wendel

Dr. Schlick

W. Rossmann

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)